



Beschluss der Kommissionen für die Anerkennung von Lehrdiplomen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe vom 2. Dezember 2019

Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen

1 Ausgangslage

Die Anerkennungsreglemente der EDK von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen in Logopädie und in Psychomotoriktherapie sehen die Möglichkeit einer Anrechnung bereits erbrachter, für das beabsichtigte Studium relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen vor. Das *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12. Juni 2008 enthält keine explizite Regelung bezüglich der Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist eine Anrechnung in sinngemässer Anwendung zu den übrigen Ausbildungen trotzdem zuzulassen. Die vier Kommissionen für die Anerkennung von Lehrdiplomen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und von Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen für die pädagogisch-therapeutischen Lehrberufe (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) erarbeiteten gemeinsam die vorliegenden Richtlinien. Die Richtlinien sollen den Anerkennungskommissionen als Instrument zur Prüfung der Anrechnungsverfahren bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen und den Ausbildungsinstitutionen zur Vorbereitung der jeweiligen Anerkennungsgesuche dienen.

2 Grundlagen

2.1 Referenzen

Das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* vom 28. März 2019 (Art. 12 Abs. 1) sieht die Anrechnung formaler Bildungs- und Studienleistungen vor: „Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.“ Weiter findet sich in Artikel 2 Absatz 4 folgende Definition: „Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.“ Das *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie* vom 3. November 2000 hält in Art. 5 Abs. 3 fest: „Bereits absolvierte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet“.

2.2 Grundsätze

- a. Der Referenzrahmen für die Anrechnung von formalen Studien- und Bildungsleistungen ist der reguläre Studiengang. Das bedeutet, dass auch Studierende, denen bereits erbrachte formale Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden, die Zielsetzungen des jeweiligen Diplomstudiengangs uneingeschränkt erfüllen müssen und dass die Leistungen für das Diplom (Diplomprüfung, Diplomarbeit) für alle Absolventinnen und Absolventen identisch sind.
- b. Bereits erbrachte formale Bildungs- und Studienleistungen sind angemessen anzurechnen, wenn sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen mit den im

Regelstudiengang der aufnehmenden Hochschule geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden.

c. Sind Inhalte und Zielsetzung eines Moduls/Modulteils gleichwertig, ist für Module oder Modulteile von Ausbildungen, die formal dokumentiert sind, eine Anrechnung von formalen Bildungs- und Studienleistungen möglich.

d. Die Anrechnung früherer formaler Bildungs- und Studienleistungen kann alle Ausbildungsbereiche (inkl. berufspraktische Ausbildung) betreffen.

e. Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein formaler Bildungsabschluss erworben wurde, als auch, wenn formale Bildungs- oder Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden, sofern ein Leistungsnachweis für die anzurechnende Leistung vorliegt.

f. Da sich die Studienpläne und Rahmenbedingungen der einzelnen Studiengänge stark unterscheiden, können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien hinsichtlich der Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen ausschliesslich Vorgaben bezüglich der Gestaltung des Anrechnungsverfahrens gemacht werden (Ziffer 3).

3 Anforderungen an das Anrechnungsverfahren

Die Hochschule definiert ein Verfahren für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen: Sie legt die Zuständigkeit für die Bearbeitung und den Entscheid von Anrechnungsgesuchen sowie die Modalitäten des Verfahrens inklusive Rechtsmittel fest.

Bei der Festlegung der Anrechnungsmodalitäten ist Folgendes zu beachten:

Materielle Vorgaben:

a. Die Hochschule stellt sicher, dass alle Studierenden die Ausbildungsziele des regulären Diplommstudiengangs erreichen und eine Ausbildung erhalten, welche den Mindestanforderungen der EDK-Anerkennungsreglemente entspricht.

b. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der zu erlassenden mit der bereits erbrachten Leistung. Die Anrechnung bezieht sich auf die in den Anerkennungsreglementen genannten Ausbildungsbereiche.

c. Die Anrechnung erfolgt aufgrund eines detaillierten Nachweises über die bereits erbrachten formalen Bildungs- und Studienleistungen, welcher Hinweise zum Umfang der Ausbildung (ECTS-Punkte o.ä.) enthält.

d. Unterrichtspraxis kann angemessen angerechnet werden, wenn sie „validiert“ ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

e. Die Hochschule definiert, welche Leistungsnachweise und Studienleistungen in jedem Fall zu erbringen sind, also nicht angerechnet werden können (z.B. Bachelor- oder Masterarbeit).

f. Die Hochschule definiert, wie die Anrechnung ausgewiesen wird und in welchem Umfang die angerechneten formalen Bildungs- und Studienleistungen mit Kreditpunkten abgegolten werden.

g. Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen des Studiengangs – ist nicht zulässig.

h. Die Hochschule definiert, wie mit angerechneten formalen Bildungs- und Studienleistungen zu verfahren ist, die gemäss Studienplan beurteilt werden müssen. Es ist zu regeln, ob Noten übernommen werden können und wie sie verrechnet werden.

Formelle Vorgaben:

- i. Die Hochschule stellt sicher, dass die Anrechnung aufgrund einer individuellen Überprüfung der formalen Bildungs- und Studienleistungen erfolgt und angemessen ist.
- j. Die Hochschule gewährleistet bei der Anrechnung von früheren formalen Bildungs- und Studienleistungen eine rechtsgleiche Behandlung aller Studierenden.
- k. Die Hochschule kann zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit einen Referenzrahmen für häufige Fälle definieren.

Das Verfahren der Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen ist transparent darzulegen (z.B. in Form von Anrechnungsrichtlinien) und die entsprechende Praxis ist zu dokumentieren.

4 Aufhebung bestehender Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2020. Die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- und Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie* vom 14. März 2014 sowie die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 14. März 2014 werden aufgehoben.

Bern, 2. Dezember 2019, 350-27